

## Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Schul- u. Sportausschuss</b>	18.06.2024	öffentlich
<b>Jugendhilfeausschuss</b>	18.06.2024	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

### **Leitlinien der Landesregierung NRW zur Umsetzung des Ganztagsanspruchs im Primarbereich vom 05.03.2024**

**Betroffene Produktgruppe**

11.03.02.10 Zentrale Leistungen des Schulträgers - Betreuungsangebote

**Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen**

Keine, da die Grundkonstruktion des Ganztags in NRW unverändert fortbestehen soll. Aufgrund des Rechtsanspruchs wird erwartet, dass die OGS-Teilnehmendenzahl ab 01.08.2026 aufwachsend auf eine Quote von ca. 90 % steigen wird.

**Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan**

Ab dem Schuljahr 2026/2027 ist mit zusätzlichen Bundesmitteln zu rechnen, die als Betriebskostenzuschüsse an die OGS-Träger in voller Höhe weitergeleitet werden.

**Sachverhalt:**

Hinsichtlich des ab dem 01.08.2026 eintretenden Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung hatte das Land NRW im letzten Jahr ein Ausführungsgesetz angekündigt, mit dem wesentliche Weiterentwicklungen für den offenen Ganztags erwartet wurden. Nunmehr hat das Landeskabinett in seiner Sitzung vom 05.03.2024 allerdings lediglich „Fachliche Grundlagen zur Umsetzung des Rechtsanspruches von Kindern im Grundschulalter ab 2026“ beschlossen (siehe Anlage).

Die Leitlinien lassen sich stichpunktartig wie folgt zusammenfassen:

- Grundlagenerlass zum Ganztags (BASS 12-63 Nr. 2) soll weiterentwickelt werden.
- Anspruch auf ganztägige Förderung kann weiterhin an Schulen erfüllt werden.
- Kooperatives Trägermodell hat weiterhin Bestand.
- Konkrete Umsetzung vor Ort bleibt unverändert.
- Abstimmung zu Schließzeiten in den Schulferien zwischen Jugendamt und Schulträger soll vorgenommen werden.
- Betreuungspauschale soll erhalten bleiben.
- Einführung einer Betriebserlaubnis für OGS: Alle am 01. August 2026 bestehenden OGS'en sollen als erlaubt gelten.
- Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur, wie bisher auch, durch die Schulträger.
- Finanzierungssystematik (Land/Schulträger/Eltern) bleibt wie bisher; ab 2026 treten aufwachsende Beiträge des Bundes zu den Betriebskosten hinzu.
- Regelungen der Umsetzung des Rechtsanspruches auf ganztägige Förderung sollen evaluiert werden.

**Personal/Kooperation**

- Form und Verfahren der Zusammenarbeit in der OGS basieren weiterhin auf einer Kooperationsvereinbarung.

- Lehrkräfte werden wie bisher anteilig in den Ganztagsangeboten eingesetzt.
- Qualifikation des OGS-Personals: Mindestanforderungen sollen nach Inkrafttreten des Rechtsanspruches stufenweise geprüft werden.

### **Teilnahme/Beteiligung**

- Entscheidung der Eltern zur Teilnahme eines Kindes an der OGS bleibt freiwillig.
- Beteiligungsstrukturen und -möglichkeiten für Eltern, Kinder und Personal der Träger sollen verbessert und verbindlicher definiert werden.
- Beschreibungen der Aufgaben von Lehrkräften, Schulleitung und Schulaufsicht im Kontext ganztägiger Förderung werden ausgeschärft.
- Anforderungen an den Schutz von Kindern fließen in die Ausgestaltung der Ganztagschulen ein.
- Qualitätszirkel soll weiterhin Bestand haben.

Die Leitlinien der Landesregierung mit dem Titel „Fachliche Grundlagen zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter ab 2026“ sind in der Anlage beigefügt.

### **Betroffenheit zweier Ämter, Dezernate und Ausschüsse**

Gesetzlich verankert ist der Rechtsanspruch im Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII). Dieses verpflichtet den örtlichen Jugendhilfeträger. Da es in NRW aber keine Horteinrichtungen mehr gibt und weil eine Betreuung der Kinder im Rahmen der OGS in Kindertageseinrichtungen, in der Kinder vor Eintritt in die Schule betreut werden, keine Lösung darstellen kann, ist es sinnvoll und bedarf es der Schaffung der OGS-Angebote im Kontext Schule.

Verwaltungsintern ist daher geklärt worden, dass die Planungs- und Umsetzungsverantwortung im Dezernat Schule/Bürger/Kultur/Sport (konkret im Amt für Schule) liegt. Das Dezernat Soziales und Integration (konkret das Amt für Jugend und Schule – Jugendamt –) unterstützt mit seiner Fachexpertise.

Ungeachtet dieser verwaltungsinternen Zuständigkeitsregelung würden sich Klagen betroffener Eltern auf Bereitstellung eines OGS-Platzes für den Fall, dass es ab 01.08.2026 nicht ausreichend Plätze in der OGS geben sollte, gegen den örtlichen Träger der Jugendhilfe richten.

### **Fazit:**

Die durch das Landeskabinett beschlossenen Eckpunkte machen deutlich, dass die Grundkonstruktion des Ganztages in NRW unverändert fortbestehen soll. Standardisierte Anforderungen an die räumliche Gestaltung soll es nicht geben und Personalstandards sollen nicht festgeschrieben werden.

- Darüber hinaus will das Land NRW die Einrichtungen des Ganztages künftig unter eine **Betriebserlaubnispflicht** stellen. Weitere Einzelheiten z.B. zum Prüfverfahren sind bisher noch nicht bekannt.
- Ferner bleibt die **Finanzierung** in den Eckpunkten gänzlich ungeklärt. Das Land sagt zwar zu, dass das bisherige Finanzierungssystem fortgeführt und um eine Finanzierungssäule des Bundes erweitert würde, aber es ist nicht zugesagt, dass die Finanzierungsanteile gleichbleiben.
- Eine **schulrechtliche Verankerung** des Ganztages in NRW ebenso wie ein Ausführungsgesetz zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung ist - entgegen der Zusage im Koalitionsvertrag der Landesregierung - offenbar nicht vorgesehen. Die schulrechtliche Verankerung ist aus kommunaler Sicht zwingend, da der Ganztagsausbau finanziell nicht zu Lasten der Kommunen gehen kann.
- Des Weiteren braucht es eine Rechtsgrundlage um **Schulen des gebundenen Ganztages rechtssicher beantragen** zu können. Die Ganztagsbetreuung ist die wesentliche Chance, um eine bedarfsgerechte Förderung von Kindern in benachteiligten

Quartieren zu ermöglichen.

- Daneben fehlen klare **Zuständigkeitsregelungen im Verwaltungsverfahren** zwischen dem örtlichen Jugendhilfeträger und dem Schulträger. Diese Regelungen wurden ebenfalls mit dem im Koalitionsvertrag avisierten Ausführungsgesetz erwartet.

Zu diesem Ergebnis kommt auch Professor Dr. Jochen Hellermann, Lehrstuhl öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht der Universität Bielefeld in seinem Rechtsgutachten *Verfassungsrechtliche Probleme der Verankerung der Aufgabe der Ganztagsbetreuung im Grundschulalter im SGB VIII* aus dem Dezember 2023:

„Eine verfassungsrechtlich unbedenkliche Aufgabenübertragung auf Kommunen erfordert zwingend eine neue landesrechtliche Ausführungsgesetzgebung, die mit der gebotenen Bestimmtheit festlegt, inwieweit die Aufgabe der Grundschulkinderganztagsbetreuung auf die – schon auf Grund der faktischen Ausgangslage primär dazu berufenen – Grundschulträger bzw. ergänzend auch auf die örtlichen Jugendhilfeträger übertragen wird.“ Und: „Damit zu verbinden wären Kostenregelungs- und Mehrbelastungsausgleichsregelungen zugunsten der Kommunen (als Schulträger und ggf. örtliche Jugendhilfeträger), die den Anforderungen des Konnexitätsprinzips genügen.“

Vor diesem Hintergrund prüfen verschiedene Städte in NRW gegen das Land Nordrhein-Westfalen eine Feststellungsklage anzustrengen.

Am 25.04.2024 fand u.a. zu diesem Thema ein Austausch der Fachverwaltung (hier: Amt für Schule und Jugendamt) mit der OGS-Trägerkonferenz der städtischen Schulen statt. Auch von den OGS-Trägern wird eine rechtssichere Gestaltung und Festlegung von Standards in der Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung durch das Land erwartet und eingefordert.

Dr. Witthaus  
Beigeordneter